Allgemeine Preise der
Grundversorgung und deren Zusammensetzung
Preisstand 01.05.2022

Es findet eine Bestabrechnung[1] statt.

Preisstufe 1 (bis 6.000 kWh/Jahr)		
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto)[2]	5,36	€/Monat
Arbeitspreis (brutto)[2]	12,07	ct/kWh
In den o.g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:		
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto)	4,50	€/Monat
Arbeitspreis (netto)	10,14	ct/kWh

Preisstufe 2 (ab 6.001 kWh/Jahr)		
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (brutto)[2]	10,41	€/Monat
Arbeitspreis (brutto)[2]	11,06	ct/kWh
In den o.g. Endpreisen ist die derzeit gültige Umsatzsteuer enthalten. Die Preise vor Umsatzsteuer (netto) betragen:		
verbrauchsunabhängiger Grundpreis (netto)	8,75	€/Monat
Arbeitspreis (netto)	9,29	ct/kWh

Erläuterung zu einfließenden Kostenbelastungen		
Bei einem Verbrauch bis 5.000 kWh/Jahr fließen in die o.g. Netto-Arbeitspreise unter anderem ein:		
Energiesteuer auf Erdgas	0,55	ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei Lieferung des Erdgases ausschließlich für Kochen und Warmwasserbereitung)[3]	0,51	ct/kWh
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG (**CO_2-Preis**)[4]	0,546	ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen[5,6]	**1,61**	**ct/kWh**
Bei einem Verbrauch ab 5.001 kWh/Jahr fließen in die o.g. Netto-Arbeitspreise unter anderem ein:		
Energiesteuer auf Erdgas	0,55	ct/kWh
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden bis 25.000 Einwohner bei sonstigen Erdgaslieferungen)[3]	0,22	ct/kWh
Kosten für den Erwerb von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG (**CO_2-Preis**)[4]	0,546	ct/kWh
Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen[5,6]	**1,32**	**ct/kWh**

[1] Die für Ihren individuellen Jahresverbrauch günstigste Preisstufe wird der Jahresabrechnung zugrunde gelegt.

[2] Die genannten Bruttopreise sind kaufmännisch auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet und enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer. Berechnungsgrundlage in den Abrechnungen und bei den Abschlägen sind die angegebenen Netto-Arbeitspreise und Netto-Grundpreise.

[3] Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von 0,61 ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von 0,27 ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern gilt eine Konzessionsabgabe von 0,77 ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von 0,33 ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr.

[4] Der ausgewiesene CO_2-Preis in ct/kWh wurde aus dem gesetzlich in Euro/t vorgegebenen Preis für Emissionszertifikate errechnet (§ 10 BEHG). Dabei wurden die Regelungen der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2021 und 2022 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 – EBeV 2022) mit Stand 17.12.2020 zugrunde gelegt.

[5] Bei Gemeinden mit 25.001-100.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von 1,71 ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von 1,37 ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr. Bei Gemeinden mit 100.001-500.000 Einwohnern ergibt sich ein Saldo der einfließenden Kostenbelastungen von 1,87 ct/kWh für Verbräuche bis 5.000 kWh/Jahr und von 1,43 ct/kWh für Verbräuche ab 5.001 kWh/Jahr.

[6] Der unter „Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen" angegebene Betrag wurde kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.